

Satzung über die Erhebung von
Marktstandgebühren für Wochenmärkte
in der Stadt Bad Oeynhausen
vom 18.12.2008
in der Fassung der 1. Nachtragssatzung
vom 18.12.2008

§ 1
Gebührenpflicht

Wer auf den in der Stadt Bad Oeynhausen veranstalteten amtlichen Wochenmärkten Waren feilhält, hat eine Gebühr für die Überlassung des Standplatzes zu zahlen.

§ 2
Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Wochenmarktgebühr verpflichtet sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die einen Standplatz benutzen, auch dann, wenn die Einrichtungen der Wochenmärkte ohne Zuweisung durch die Marktaufsicht in Anspruch genommen worden sind.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Marktstandgebühr

- (1) Die Wochenmarktgebühr beträgt je Tag für jeden angefangenen Quadratmeter Standfläche:
 - a) für die Zeit vom 07.09.2005 0,45 €
 - b) für die Zeit ab 01.01.2006 0,40 €
 - c) für gelegentlich teilnehmende Markthändler wird ein Aufschlag von 20 % erhoben.

Die festzusetzenden Gebühren sind auf volle Cent abzurunden.

Als Standflächen gelten die Grundflächen der Verkaufswagen oder –anhänger bzw. des Verkaufsstandes einschl. der durch Überstände in Anspruch genommenen Flächen.

Die Mindestgebühr beträgt 4,00 Euro.

- (2) In den der Mehrwertsteuer unterliegenden Anteilen der Wochenmarktgebühren ist die Mehrwertsteuer in ihrer jeweils gesetzlich festgelegten Höhe enthalten.

§ 4

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung und endet mit Ablauf des Benutzungsverhältnisses.

§ 5

Heranziehung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden im Bankeinzugs- bzw. Überweisungsverfahren mittels Gebührenfestsetzungsbescheid in einem turnusmäßigen Zeitraum erhoben. Die Gebühr ist am 15. Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.
- (3) Erfolgt die Zahlung der Gebühren ohne Angabe von triftigen Gründen nicht fristgemäß, kann der Marktbesicker von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Die Zahlungsverpflichtung für rückständige Gebühren bleibt in diesem Fall bestehen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese 1. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 07.09.2005 in Kraft.